

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 14/2119, 14/2206 Nr. 2.1 –**

**Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle,
polychlorierter Terphenyle sowie halogenierter Monomethyldiphenylmethane
und zur Änderung chemikalienrechtlicher Vorschriften**

A. Problem

Polychlorierte Biphenyle, polychlorierte Terphenyle und halogenierte Monomethyldiphenylmethane sind schwer abbaubare chlorierte aromatische Verbindungen, die sich in der Nahrungskette anreichern und zu erheblichen Gesundheits- und Umweltschäden führen können. Auf verschiedenen internationalen Ebenen wurden daher Maßnahmen ergriffen, die verhindern sollen, dass diese Stoffe in die Umwelt gelangen. Zuletzt wurde von der Europäischen Gemeinschaft die Richtlinie 96/59/EG des Rates über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle beschlossen.

Die vorliegende Verordnung soll zusammen mit Änderungen in der Chemikalien-Verbotsverordnung und der Gefahrstoffverordnung diese Richtlinie vollständig in nationales Recht umsetzen.

B. Lösung

Zustimmung zur Verordnung und Annahme einer Entschließung, mit der die Bundesregierung u. a. aufgefordert wird, möglichst bald die abfall- und chemikalienrechtlichen Regelungen gemäß den Vorschlägen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu harmonisieren.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Durchführung der Verordnung wird bei Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten verursachen. Es entstehen auch keine zusätzlichen Verwaltungskosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 14/2119 zuzustimmen,
2. folgende EntschlieÙung anzunehmen:
 - I. Der Deutsche Bundestag teilt die Auffassung des Bundesrates in dessen EntschlieÙung 671/98 (Beschluss) vom 27. November 1998, dass Lösungen gefunden werden müssen, die die in der Vergangenheit immer wieder aufgetretenen Spannungen und Unsicherheiten zwischen dem Anliegen des Chemikalienrechts, den höchstmöglichen Schutz des Menschen und der Umwelt vor gefährlichen Stoffen zu gewährleisten, und dem Bestreben des Abfallrechts, die Verwertung von Abfällen im Rahmen der Kreislaufwirtschaft zu fördern, aufzulösen.
 - II. Die Umweltministerkonferenz (UMK) hat am 27./28. Oktober 1999 die hierzu erarbeiteten Vorschläge der gemeinsamen Arbeitsgruppe des Bund-Länder-Ausschusses Chemikaliensicherheit (BLAC) und der Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zur Kenntnis genommen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gebeten, diese bei anstehenden abfall- und chemikalienrechtlichen Novellierungen in seine Überlegungen einzubeziehen.

Der Deutsche Bundestag schließt sich dieser Empfehlung an und bittet die Bundesregierung, unter Einbeziehung der BLAC-/LAGA-Vorschläge und unter Beachtung EG-rechtlicher Rahmenbedingungen und Berücksichtigung bestehender Arzneimittelsschutzvorschriften möglichst bald abfall- bzw. chemikalienrechtliche Regelungen zur Harmonisierung der chemikalien- und abfallrechtlichen Schnittstellen vorzulegen.

Berlin, den 15. Dezember 1999

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Christoph Matschie
Vorsitzender

Jürgen Wieczorek (Böhlen)
Berichterstatter

Dr. Peter Paziorek
Berichterstatter

Winfried Hermann
Berichterstatter

Ulrike Flach
Berichterstatlerin

Eva-Maria Bulling-Schröter
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Jürgen Wieczorek (Böhlen), Dr. Peter Paziorek, Winfried Hermann, Ulrich Flach und Eva-Maria Bulling-Schröter

I.

Die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 14/2119 wurde mit Überweisungs-Drucksache 14/2206 Nr. 2.1 vom 26. November 1999 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung überwiesen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat einstimmig empfohlen, die Verordnung anzunehmen. Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde empfohlen, die in der Beschlussempfehlung unter Ziffer 2.II aufgeführte Entschließung anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS und einem Mitglied der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, der Verordnung zuzustimmen. Auf eine Abstimmung zu dem Entschließungsantrag (siehe Ziffer 2.II der Beschlussempfehlung) wurde verzichtet.

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS empfohlen, der Verordnung zuzustimmen.

II.

Polychlorierter Biphenyle und polychlorierte Terphenyle sind Bezeichnungen für eine Stoffgruppe von schwer abbaubaren chlorierten aromatischen Verbindungen. Diese Stoffe reichern sich in der Nahrungskette an und können zu erheblichen Gesundheits- und Umweltschäden führen. Auf der 3. Internationalen Nordseeschutz-Konferenz wurde beschlossen, solche Stoffe schnellstmöglich aus dem Ökokreislauf herauszunehmen und unverzüglich zu beseitigen. In der Europäischen Gemeinschaft gilt bereits seit 1976 eine Richtlinie über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle. Eine Neufassung dieser Richtlinie wurde vom Rat am 16. September 1996 beschlossen (Richtlinie 96/59/EG des Rates über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle – Abl. EG vom 24. September 1996 (Nr. L 243/31)). Mit der vorliegenden PCB-PCT-Abfallverordnung werden die Vorgaben dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der politischen Erklärungen die Deutschland zur PCB-PCT-Beseitigung abgegeben hat, im abfallrechtlichen Teil umgesetzt und zugleich die chemikalien- sowie die gefährstoffrechtlichen Regelungen zu PCB-PCT entsorgungsseitig flankiert. Angesichts der bereits deutlich überschrittenen Frist zur Umsetzung der Richtlinie wurde entgegen einer Anregung der Bundesländer davon

abgesehen, mit dieser Verordnung auch Änderungen zur Abgrenzung zwischen Chemikalien- und Abfallrecht vorzunehmen sowie zusätzliche Anforderungen an die Verwertung festzulegen.

III.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Verordnung auf Drucksache 14/2119 in seiner Sitzung am 15. Dezember 1999 beraten.

Vom Vertreter der Bundesregierung wurde ausgeführt, nach § 59 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sei der Deutsche Bundestag beim Erlass der vorliegenden Rechtsverordnung zu beteiligen. Die Verordnung diene der Umsetzung der sogenannten PCB-Richtlinie in nationales Recht, soweit dies nicht bereits durch die Chemikalien-Verbotsverordnung bzw. die Gefahrstoffverordnung erfolgt sei. Die Umsetzungsfrist der europäischen Richtlinie sei bereits im März 1998 abgelaufen. Um einer Klageerhebung durch die EU-Kommission zuvorzukommen, dränge man auf eine schnelle Verabschiedung der Verordnung. Mit Vertretern der Bundesländer habe es ausführliche Diskussionen gegeben, die im Zusammenhang mit den Beratungen zur 2. Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen in einer Entschließung gefordert hätten, das Abfall- und das Chemikalienrecht zu harmonisieren. Inhaltlich sei dies auch im Sinne der Bundesregierung. Wegen der Terminlage habe man sich aber mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf auf die Umsetzung der Richtlinie konzentriert. Im Anschluss daran werde man sich mit anderen Rechtsetzungsverfahren der generellen Schnittstellenproblematik zwischen Abfall- und Chemikalienrecht widmen.

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde ausgeführt, die in der Verordnung genannten Stoffe seien wegen ihrer günstigen Kühl-, Isolier- und Brandhemmungseigenschaften vornehmlich für Transformatorenöle und Hydraulikflüssigkeiten verwendet worden. Ihre Herstellung sei seit 1983 in Deutschland verboten. Deutschland habe sich in einem internationalen Protokoll mit anderen Staaten verpflichtet, die genannten Stoffe bereits bis zum Jahre 2002 zu beseitigen. Mit der vorliegenden Verordnung werde eine gewisse Lockerung dieses Verbots im Hinblick auf kleine Mengen vorgenommen. Gleichwohl stimme man ihr im Interesse einer europäischen Regelung zu. Um deutlich zu machen, dass man sich wie der Bundesrat für eine umgehende Harmonisierung der abfall- und chemikalienrechtlichen Regelungen ausspreche, habe man eine entsprechende Entschließung (siehe Ziffer 2.II der Beschlussempfehlung) vorgelegt.

Von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde ergänzt, der lange Zeitrahmen für die endgültige

Beseitigung der in der Verordnung bezeichneten gefährlichen Stoffe aus dem Ökokreislauf mache deutlich, wie wichtig es sei, in Zukunft jede Art von gefährlichen Stoffen vorab besser zu prüfen und von Anfang an die Umwelt- und Entsorgungsproblematik mit zu berücksichtigen.

Von Seiten der Fraktionen der CDU/CSU, der F.D.P. und der PDS wurde festgestellt, man stimme dem Ver-

ordnungsentwurf zu und unterstütze auch vollinhaltlich die vorgelegte EntschlieÙung.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Bundestag zu empfehlen, die in der Beschlussempfehlung wiedergegebene EntschlieÙung anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Bundestag zu empfehlen, der Verordnung auf Drucksache 14/2119 zuzustimmen.

Berlin, den 15. Dezember 1999

Jürgen Wieczorek (Böhlen)

Berichterstatler

Peter Paziorek

Berichterstatler

Winfried Hermann

Berichterstatler

Ulrike Flach

Berichterstatlerin

Eva-Maria Bulling-Schröter

Berichterstatlerin